



Auswirkungen der Elbvertiefung auf die Fischfauna der Tideelbe am Beispiel der Finte

Der Erhaltungszustand der Finte in der Tideelbe wird gemäß der FFH-Richtlinie als „schlecht“ eingestuft. Die Fischart genießt besonderen Schutz nach Anhang II der Richtlinie. Danach ist eine weitere Verschlechterung der Habitatbedingungen für die Finte nicht zulässig. Das Bundesverwaltungsgericht hatte in seinem Beschluss¹ vom 02.10.2014 zu den vorgelegten Untersuchungen mehrere Kritikpunkte angeführt (Rn 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33).

Die Finte gehört zu den heringsartigen Fischen. Ihre Laich- und Aufwuchsgebiete in der Tideelbe liegen vor allem stromabwärts des Hamburger Hafens. Genau in diesem Bereich (Stromkilometer 635–660) soll die Elbe vertieft und verbreitert („Begegnungsbox“) werden. In diesem Gewässerabschnitt herrscht zudem in den Sommermonaten immer wieder eine Sauerstoffmangelsituation („Sauerstoffloch“).

Die Planungsbehörden gehen weiterhin davon aus, dass die durch die Elbvertiefung zu erwartende verschärfte Sauerstoffmangelsituation keine Auswirkungen auf den Bestand der Finte hätte. Des Weiteren soll eine Schädigung der Finte während der jährlichen Unterhaltungsbaggerung vermieden werden, indem auf den Einsatz von Hopperbaggern verzichtet und stattdessen mit dem Wasserinjektionsverfahren (WI-Verfahren) gearbeitet wird.

Beide Annahmen der Gegenseite sind falsch. So führt eine Absenkung des Sauerstoffniveaus insbesondere bei den Eier- und Larvenstadien der Finte zu weiteren Verlusten. Schon jetzt betragen die sauerstoffbedingten Verluste bei Finteneiern bis zu 9 Prozent pro Jahr. Jede weitere Verschlechterung wäre demnach nicht mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie vereinbar.

Auch der Verzicht auf den Einsatz von Hopperbaggern ist keine geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahme. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Einsatz von WI-Baggern aufgrund des deutlich höheren Einsatzes von Spülwasser für Eier und Larven der Finte sogar schädlicher ist (siehe dazu auch: Bioconsult 2015, Seite 98 f.²).

Die Aktionsgemeinschaft Lebendige Tideelbe kommt daher zu dem Ergebnis, dass die Planer die Auswirkungen der Elbvertiefung und der Unterhaltungsbaggerung auf die Finte erneut falsch bewertet haben. Dies gilt umso mehr, als der laufende Unterhaltungsaufwand in dem betreffenden Abschnitt der Tideelbe nach der Elbvertiefung nochmals deutlich zunehmen soll.

¹ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=021014B7A14.12.0>

² https://www.kuestendaten.de/publikationen/Datencontainer/F/Bericht_BC-Fintenlaichprodukte_Elbe_2014_vs._1_2_Nov2015.pdf

Abgrenzung von Kohärenzmaßnahmen und „Sowieso-Maßnahmen“

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss³ vom 01.10.2014 vom Vorhabens-träger eine Abgrenzung der vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen zu den ohnehin notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen („Sowieso-Maßnahmen“) in den europäischen Schutzgebieten verlangt (Rn 40, 41, 42).

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen bezeichnet man flächenbezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der FFH-Richtlinie. Es stand der Vorwurf im Raum, dass die vorgeschlagenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen ohnehin staatlicherseits durchgeführt werden müssten und somit kein tatsächlicher Ausgleich für den Eingriff in die Tideelbe stattfände.

Der Gegenseite behauptet weiterhin, dass alle vorgeschlagenen und planfestgestellten Maßnahmen Kohärenzmaßnahmen und keine Sowieso-Maßnahmen darstellen. Diese Einschätzung ist nicht richtig und soll am Beispiel des FFH-Gebietes Zollenspieker / Kiebitzbrack (2627-301) erläutert werden.

Als Kohärenzsicherungsmaßnahmen soll im Gebiet Zollenspieker ein Priel umfangreich erweitert werden und als Ausgleich für den Verlust von Ästuarlebensraum dienen. Einen solchen Lebensraum gibt es aber schon per Definition oberhalb des Hamburger Hafens nicht. Unabhängig von der daher formal falschen Ausgleichskonzeption ist aber gerade der Priel bereits im Pflege- und Entwicklungsplan (PEP 2011) und in der FFH-Strategie der Stadt Hamburg⁴ als durchzuführende Maßnahme zur Verbesserung des Erhaltungszustandes benannt. Es handelt sich also um eine klassische „Sowieso-Maßnahme“ für Gebiete, die sich in einem schlechten Erhaltungszustand befinden.

Damit verletzt die Gegenseite die Vorgaben des europäischen Naturschutzrechts, demzufolge Eingriffe in entsprechende Schutzgebiete unabhängig von „Sowieso-Maßnahmen“ ausgeglichen werden müssen.

³ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=021014B7A14.12.0>

⁴ <http://www.hamburg.de/contentblob/4602188/data/ffh-strategie-steckbriefe.pdf>, Seite 93, LRT 3270

Prioritäre Art Schierlingswasserfenchel / Kohärenzsicherung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Bezug auf den nach der FFH-Richtlinie prioritär geschützten Schierlings-Wasserfenchel in seinem Beschluss⁵ vom 02.10.2016 zahlreiche Kritikpunkte (Rn: 38, 39, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54) zu den Planungsunterlagen und den Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss zusammengetragen und damit die Bedeutung dieses Thema betont. Der Schierlings-Wasserfenchel kommt weltweit nur noch im Großraum Hamburg vor und steht für einen seltenen und ökologisch hochwertigen Lebensraum. Auch die EU-Kommission hat 2011 ihre Zustimmung zur Elbvertiefung an die Auflage geknüpft, dass die notwendige Kohärenzsicherung (Ausgleich im Sinne der FFH-Richtlinie) gesichert erfolgen muss.

In Randnummer 44 stellt das Bundesverwaltungsgericht klar:

Davon ausgehend begegnen die Kohärenzsicherungsmaßnahmen für den Schierlings-Wasserfenchel nicht schon deshalb Bedenken, weil die Beklagten keinen rein flächenbezogenen Maßstab zugrunde gelegt haben. Auch die gewählte Kombination von Individuen- und Flächenbezug ist vertretbar. Maßgeblich ist allein, ob die bei der Ausfüllung des jeweiligen Maßstabs zugrunde gelegten Annahmen hinreichend vorsorglich sind. Dies lässt sich derzeit nicht feststellen.

Dennoch kommt die Gegenseite im zweiten Ergänzungsbeschluss⁶ vom 24.03.2016 zu der Einschätzung, dass die Größe der neu herzustellenden Habitate für den Schierlings-Wasserfenchel nur noch 2,23 Hektar umfassen soll. Selbst der Planfeststellungsbeschluss⁷ aus 2012 war noch von insgesamt 13,65 Hektar Ausgleichserfordernis ausgegangen.

Die klagenden Umweltverbände gehen nach ihrer fachlichen Prüfung davon aus, dass die Ausgleichserfordernisse für die prioritäre FFH-Art Schierlings-Wasserfenchel noch deutlich über den Flächenangaben aus dem Planfeststellungsbeschluss 2012 liegen.

Sollten sich vor Gericht herausstellen, dass die geforderte Plausibilität und Vorsorge nicht gegeben ist, stellt das Bundesverwaltungsgericht in Randnummer 53 folgerichtig klar:

„Sollte sich die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in ihren der Kommission unterbreiteten wesentlichen Annahmen nicht plausibel unterlegen lassen, werden die Beklagten ggf. deren erneute Beteiligung in Erwägung ziehen müssen.“

⁵ <http://www.bverwg.de/entscheidungen/entscheidung.php?ent=021014B7A14.12.0>

⁶ Zu finden unter: http://www.wsd-nord.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/ , Seite 123

⁷ Zu finden unter: http://www.wsd-nord.wsv.de/Planfeststellung/Planfeststellung_Elbe/ , Seite 1377